

SATZUNG

I. NAME SITZ UND ORGANISATIONSBEREICH

- § 1 Der Verband führt den Namen
BAYERISCHER LANDESVERBAND FÜR MODERNEN FÜNFKAMPF E.V.
Er ist eingetragener Verein und hat seinen Sitz in München.
- § 2 Der Verband erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern.
Er ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband und im Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf.
- § 3 Der Verband ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.

II. ZWECK UND AUFGABEN

- § 4 Der Verband erstrebt den Zusammenschluss aller in Bayern lebenden Modernen Fünfkämpfer sowie aller Personen, die den Modernen Fünfkampf fördern und unterstützen.
- § 5a Der Verband hat die Aufgabe, für den Modernen Fünfkampf zu werben, die Modernen Fünfkämpfer in sportlicher Hinsicht zu fördern, auszubilden, zu betreuen, zu diesem Zweck geeignete Veranstaltungen durchzuführen und die Teilnahme an Wettkämpfen zu ermöglichen. Er hat außerdem die Aufgabe, Doping zu bekämpfen und im Rahmen der Satzung des DVMF für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- § 5b Zur Erreichung des Verbandszweckes gliedert sich der BLMF in Bezirke, die den bayerischen Regierungsbezirken entsprechen. Die Bezirke sind Außenstellen des BLMF und an die Satzung sowie die einschlägigen Richtlinien des BLMF, die Geschäfts-, Jugend-, Sportordnung, Haushaltsplan usw. gebunden. Die Vorsitzenden der Bezirke werden in den Bezirken gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Landesverbandstag. Die Bezirke sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

III. EINKÜNFTE, VERMÖGEN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- § 6 1. Der BLMF e.V. darf keine anderen als die in § 4 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verband dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

IV. GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

V. MITGLIEDSCHAFT

§ 8a Mitglieder können alle Vereine werden, die den Modernen Fünfkampf betreiben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des BLMF mit einfacher Mehrheit nach Anhören des zuständigen Bezirks.

§ 8b Gründen Mitglieder aus Sportvereinen eine Trainingsgemeinschaft, so werden dieser die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, einschließlich des Stimmrechts (vgl. § 16), wie einem Verein für Modernen Fünfkampf im Sinne von § 8A übertragen. In diesem Fall wird die Trainingsgemeinschaft für die Beitragsentrichtung nach §§ 9-12 zuständig.

§ 9 Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Der Verband kann für jedes Mitglied der Mitglieder im Sinne der §§ 8a und b einen monatlichen Beitrag fordern, für dessen Abführung das Mitglied im Sinne der §§ 8a und b haftet.

§ 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Mitglieds. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle mit einer Frist von 6 Wochen zu melden.

§ 11 Mitglieder, die die Interessen des Verbandes gröblich verletzen oder den Zielen des Verbandes zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die mit den halbjährlichen Beitragszahlungen mehr als zwei Monate in Verzug geraten sind.

§ 12 Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhören des Betroffenen sowie des zuständigen Bezirks. Gegen diesen Entscheid kann das Schiedsgericht angerufen werden. Dessen Entscheid ist endgültig vorbehaltlich des Gerichtsweges.

§ 13 Mitglieder im Sinne der §§ 8a und b haben die Beiträge jeweils zum 30.6. und 31.12. eines Jahres für die zurückliegenden 6 Monate unaufgefordert zu entrichten. Beitragsstundungen und Beitragsermäßigungen kann das Präsidium bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages und nach Anhören des Antragstellers und des zuständigen Bezirks bewilligen.

Die Höhe des Beitrages legt das Präsidium fest.

§ 14 Beiträge dürfen nur für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes verwendet werden.

VI. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

§ 15 Alle Wahlen erfolgen geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Handzeichen gewählt werden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 16 Stimmberechtigt sind:

1. Alle Mitglieder im Sinne der §§ 8A und B. Diese Mitglieder haben eine Grundstimme und für je 20 gemeldete Mitglieder eine weitere Stimme, jedoch nicht mehr als insgesamt (Grundstimme + Zusatzstimmen) 3 Stimmen. Der Stichtag für die Mitgliedermeldung ist 30 Tage vor der Mitgliederversammlung.
2. der Präsident, die 3 Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Sportwart, der Frauenwart und der Jugendwart mit je 1 Stimme.

§ 17 Bei den Mitgliederversammlungen sind diejenigen Personen stimmberechtigt, die von den Mitgliedern, Bezirken oder Trainingsgemeinschaften im Sinne der §§ 8a und b dazu eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen in einer Person ist zulässig.

VII. PRÄSIDIUM

§ 18 Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

Präsident
3 Vizepräsidenten
Geschäftsführer
Schatzmeister
Organisationsleiter
Sportwart
Jugendwart
Frauenwart
Frauenbeauftragte
bis zu drei Beisitzer

Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Das Präsidium wird für eine Dauer von 3 Jahren gewählt.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Präsident oder einer der drei Vizepräsidenten vertritt den Vorstand nach innen und nach außen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

VIII. LANDESVERBANDSTAG

§ 19 Das höchste Organ des Verbandes ist der Landesverbandstag. Er findet alle drei Jahre statt.

Der Präsident beruft den Landesverbandstag schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen ein.

Zu den Aufgaben des Landesverbandstages gehört unter anderem den Geschäftsbericht entgegenzunehmen, über die Satzung zu beschließen, das Präsidium zu wählen, die Revisoren zu wählen, das Schiedsgericht zu wählen, die Grundsätze und Richtlinien der Verbandsarbeit festzulegen und über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 20 Außerordentliche Landesverbandstage werden auf Mehrheitsbeschluß des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Delegierten aller Mitglieder, Bezirke und Trainingsgemeinschaften unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen einberufen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 19. Die Protokolle werden von einem der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder unterzeichnet.

IX. VERBANDSRAT

§ 21 Der Verbandsrat tagt jährlich.

Die Zusammensetzung des Verbandsrates, die Einladungsart und -frist sind wie beim Landesverbandstag. Der Verbandsrat übernimmt in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, alle Aufgaben des Landesverbandstages mit Ausnahme von Neuwahlen des Präsidiums, der Revisoren und des Schiedsgerichts. Personen aus vorgenannten Gremien können beim Verbandsrat nur für die Dauer bis zum nächsten Verbandstag gewählt werden, sofern die Position zum Zeitpunkt des Verbandsrats nicht besetzt ist.

Der Verbandsrat entscheidet jährlich nach Vorschlag des Schatzmeisters über die Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel.

X. SCHIEDSGERICHT

§ 22 Dem Schiedsgericht gehören drei Mitglieder an, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muß. Es schlichtet Streitigkeiten unter den Mitgliedern. Seine Entscheidungen sind endgültig. Vor der Entscheidung hat das Schiedsgericht die streitenden Teile mündlich zu hören. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

XI. FÖRDERKREIS

§ 23 Die Bildung eines Kuratoriums ist anzustreben.

Dem Kuratorium muss ein Mitglied des Präsidiums angehören.

XII. KASSENPRÜFER

§ 24 Zur laufenden Überwachung der Kassenführung wählt der Landesverbandstag zwei Kassenprüfer.

XIII. SPORTBEIRAT

- § 25 Dem Sportbeirat gehören der Vizepräsident <Sport>, der Sportwart, der Frauenwart und der Jugendwart an. Den Vorsitz führt der Vizepräsident <Sport>.
- § 26 Seine Befugnisse und Entscheidungskompetenzen ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Präsidiums.
- § 27 Der Sportbeirat soll das Präsidium in regelmäßigen Abständen über den Leistungsstand der Wettkämpfer unterrichten.

XIV. WETTKÄMPFER - KANDIDATEN

- § 28 Der Landesverband hat das Recht, sich jederzeit über den Leistungsstand der Modernen Fünfkämpfer zu informieren und zu deren Förderung geeignete Maßnahmen vorzuschlagen und durchzuführen.
- § 29 Der Präsident des Landesverbandes oder ein von ihm dazu ermächtigtes Mitglied des Präsidiums hat jederzeit zu allen Veranstaltungen, Versammlungen und Vorstandssitzungen ungehinderten Zutritt mit Ausnahme der Sitzungen des Schlichtungsausschusses.
- § 30 Alle Wettkämpfe, die über den Bezirksrahmen hinausgehen und im Bereich des BLMF durchgeführt werden, sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über den Bezirk beim Landesverband zur Genehmigung mitzuteilen.
- § 31 Schriftverkehr mit dem Deutschen Verband ist in der Regel über den Landesverband zu leiten. Der Landesverband ist, wenn der Sportbeirat sich unmittelbar an den Deutschen Verband wendet, mit einer Durchschrift zu informieren.
- § 32 Dem Sportbeirat obliegt die Auswahl der Teilnehmer zu Wettkämpfen. Zu repräsentativen Veranstaltungen des Verbandes lädt der Landesverband ein.

XV. VEREINE

- § 33 Der Landesverband kann jederzeit eine Kassenprüfung bezüglich der von ihm gegebenen Mittel bei seinen Mitgliedern durchführen oder durchführen lassen.
- § 34 Zum Mitglied des Präsidiums kann nur gewählt werden, wer einem Verein im Sinne des § 8 ordnungsgemäß angehört.
- § 35 Einzelpersonen können nicht Mitglieder des Verbandes sein.
- § 36 Das Präsidium des Verbandes kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes Persönlichkeiten, die sich um den Modernen Fünfkampf verdient gemacht haben, sichtbar ehren.

XVI. AUFLÖSUNG

- § 37 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluß des Landesverbandstages unter Zustimmung von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

XVII. VERWENDUNG DES VERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG

§ 38 Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Leistungen an Mitglieder mit Ausnahme der in Satz 1 genannten Kapitalsanteile und Sacheinlagen kommen nicht in Betracht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 39 Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die letzte Änderung dieser Satzung erfolgte auf dem Verbandsrat am 20.11.2004.